

H



H | N

Heilbronn

Tätigkeitsbericht Heimaufsicht 2024

N

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Bestand an stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Heilbronn nach dem WTPG..... | 1 |
| 2. Beratungen und Beschwerden..... | 2 |
| 3. Personelle Situation der Heimaufsicht | 5 |
| 4. Ergebnis der Überprüfungen durch die Heimaufsicht (§§ 17, 18 WTPG) | 5 |
| 5. Umsetzung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) in Heilbronn | 9 |
| 6. Ausblick auf die kommende Gesetzesänderung: aus WTPG wird TPQG | 10 |
| 7. Fazit und künftige Herausforderungen..... | 11 |

IMPRESSUM

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Heimaufsicht
Bahnhofstraße 2
74072 Heilbronn
Tel. 07131 56-3655
Fax 07131 56-3197
E-Mail: heimaufsicht@heilbronn.de

Stand: Oktober 2025

1. Bestand an stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Heilbronn nach dem WTPG¹

Am Ende des Berichtszeitraums 2024 standen insgesamt 1.787 Plätze in stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen zur Verfügung²:

| Einrichtungsart | Stichtag 31.12.2022 | | Stichtag 31.12.2023 | | Stichtag 31.12.2024 | |
|---|--------------------------|---------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|
| | Anzahl der Einrichtungen | Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten | Anzahl der Einrichtungen | Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten | Anzahl der Einrichtungen | Anzahl der Plätze / Wohnmöglichkeiten |
| <u>Vollstationäre Pflegeeinrichtungen</u> | 15 | 1.526 | 15 | 1.526 | 15 | 1.526 |
| Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abW) für Pflegebedürftige | | | | | | |
| Einrichtungen/abW für Pflegebedürftige insgesamt | 15 | 1.526 | 15 | 1.526 | 15 | 1.526 |
| <u>Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen</u> | 4 | 146 | 4 | 146 | 12 ³ | 233 |
| Ambulant betreute Wohngemeinschaften (abW) für Menschen mit Behinderungen | 5 | 28 | 5 ⁴ | 28 | 5 | 28 |
| Einrichtungen/abW für Menschen mit Behinderungen insgesamt | 9 | 174 | 9 | 174 | 17 | 261 |
| Einrichtungen/abW insgesamt | 24 | 1.700 | 24 | 1.700 | 32 | 1.787 |

¹ Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz

² Die Platzzahlen beruhen auf den Angaben der Einrichtungsträger.

³ Hier neu: ein Träger mit sieben Einrichtungen für 87 Menschen, die in den Vorjahren noch nicht als WTPG-Einrichtungen angesehen wurden; Außerdem werden drei Einrichtungen eines Trägers nun getrennt geprüft.

⁴ In drei der Wohngemeinschaften führt die Heimaufsicht keine Regelprüfungen mehr durch (nur in den ersten drei Jahren nach Betriebsaufnahme)

2. Beratungen und Beschwerden

Im Berichtszeitraum 2024 befasste sich die Heimaufsicht insgesamt mit 124 Beratungen, Anfragen oder Beschwerden.

| Beratungen | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Allgemein | 26 | 29 | 20 | 20 | 34 |
| Anfragen / Beschwerden ⁵ | 20 | 18 | 19 | 14 | 33 |
| anlässlich von Einrichtungsbegehungen | 21 | 21 | 4 | 8 | 13 |
| Summe | 67 | 68 | 43 | 42 | 80 |

| Anfragen/Beratungen und Beschwerden | 2023 | 2024 |
|---|------------|------------|
| Allgemeine Anfragen durch Einrichtungen bzw. deren Beratung | 25 | 20 |
| Anfragen durch Bewohner, Angehörige, Sonstige | 3 | 2 |
| Beratungen der Einrichtungen anlässlich von Begehungen | 18 | 20 |
| Beschwerden durch Angehörige/Bewohner/Beschäftigte ⁶ | 16 | 24 |
| Beschwerden von Bewohnern anlässlich von Begehungen | 47 | 58 |
| Summe | 109 | 124 |

Die Darstellung der Anfragen, Beratungen und Beschwerde erfolgt auf Anregung aus dem Sozialausschuss seit dem Jahr 2023 detaillierter.

Die Art der Anfragen und Beratungen variiert stark: von einfachen Auskünften z.B. zur geltenen Rechtslage bis hin zu umfangreichen und detaillierten Beratungen, verbunden mit Befragungen und Vor-Ort-Terminen z.B. in Zusammenhang mit der LHeimBauVO oder geplanten Einrichtungen.

Bei den Beschwerden, die Bewohner/-innen vor Ort äußern, ist ein Vergleich schwierig: die Zahl ist insbesondere abhängig von der Anzahl der geführten Gespräche. Inhaltlich beziehen sich die Beschwerden oft auf das Essen, wobei hier manchmal auch widersprüchliche Angaben gemacht werden. Auch fällt auf, dass sich viele Bewohner/-innen dahingehend äußern,

⁵Beschwerden, die bei der Heimaufsicht eingegangen sind.

dass zu wenig Personal da sei oder sich dieses zu wenig Zeit nähme (selbst in Einrichtungen, in denen objektiv ausreichend Personal eingeplant ist). Manche Beschwerden scheinen auch von falschen oder überzogenen Erwartungen herzuröhren. So kommt es vor, dass sich beispielsweise Bewohnerinnen oder Bewohner darüber beschweren, dass sie nicht mehr von ihrem gewohnten Pflegepersonal versorgt werden, weil es organisatorische Änderungen gab oder jemand einspringen musste.

Somit könnten einzelne Beschwerden als unbegründet bezeichnet werden. Es wird seitens der Heimaufsicht grundsätzlich auch positiv gesehen, wenn sich Bewohnerinnen und Bewohner „trauen“, Themen anzusprechen.

Nicht erfasst werden in der Regel solche Beschwerden, bei denen die Heimaufsicht unzuständig ist (privatrechtliche Themen wie Kostensteigerungen oder bei örtlicher Unzuständigkeit), es sei denn die Aufklärung der Betroffenen hierüber gestaltet sich sehr aufwändig.

Einzelne Angehörige meldeten sich teilweise mehrfach bei der Heimaufsicht, auch hier ist manchmal eine überzogene Erwartungshaltung zu erkennen. So gibt es beispielsweise Angehörige, die möchten, dass das Pflegepersonal privat besorgte Hilfsmittel nutzt oder Medikamente bzw. Nahrungsergänzungsmittel verabreicht, die nicht ärztlich verordnet sind (z. B. Verwendung eines Inhalationsgeräts bei beginnender Erkältung). Außerdem gab es auch wieder mehrere anonyme Beschwerden, denen nachgegangen wurde. Diese sind aufgrund fehlender Möglichkeit zur Nachfrage oft schwierig zu lösen.

Bei einzelnen Sachverhalten waren die Einrichtungen mehrfach betroffen (siehe Abweichung zwischen der Beschwerdeanzahl und der Zahl der betroffenen Einrichtungen in der Tabelle).

Auf der nachfolgenden Seite sind die Beschwerden und Hinweise tabellarisch nach verschiedenen Kategorien aufgelistet.

Von der Heimaufsicht erfasste Beschwerden und Hinweise⁷

| Sachverhalte | Anzahl | Anzahl der be-troffenen Ein-richtungen |
|---|---------------|---|
| Wohnqualität (Belegung der Zimmer, Baulichkeit der Einrichtung); z. B. Zimmertemperatur, defektes Mobiliar, Akustik, Sauberkeit, Wunsch nach Räumen für Gemeinschaftsaktivitäten | 6 (9) | 6 (7) |
| Essen und Trinken (Essensqualität, Getränkeversorgung, Unterstützung beim Essen); z. B. Temperatur des Essens, zähes Fleisch, Menge nicht immer ausreichend, zu wenig Abwechslung, zu viele Fertigkomponenten, wenig Frischgekochtes | 17 (15) | 13 (7) |
| Pflegerische und soziale Betreuung (Umgang mit Bewohner/-innen, medizinische Versorgung); z. B. Verhaltensweisen einzelner Mitarbeiter/-innen, Dauer zwischen Klingeln und Hilfeleistung durch Personal; fehlender persönlicher Kontakt des Arztes zum Bewohner, seltener Duschen als gewünscht, nachlässige Grundpflege | 26 (20) | 9 (7) |
| Personelle Besetzung (Dienstplanbesetzung); z. B. Wahrnehmung der Anwesenheit von Personal durch Angehörige oder Bewohner/-innen | 19 (16) | 11 (7) |
| Bewohner/-innen-Rechte und Kundeninformation ; z. B. Umgang mit Angehörigen, Verhalten der Einrichtungsleitung, Selbstbestimmung wie Zimmer-/Briefkastenschlüssel; Kostensteigerung; Betreuer | 4 (3) | 2 (3) |
| Sonstiges z.B. Verhältnis zu den Mitbewohnern, Verhalten der Führungskräfte, Diebstähle, Umgangston, Lärm, Bauarbeiten, Umstrukturierungen, Personalwechsel, | 33 (12) | 12 (7) |

⁷ Hierzu zählen neben den Beschwerden, die bei der Heimaufsicht eingegangen sind, auch sonstige im Rahmen von Begehungungen gegenüber der Heimaufsicht geäußerten Kritikpunkte. Die Zahl in Klammer bezieht sich auf das Jahr 2023.

3. Personelle Situation der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht (1,3 VK) war innerhalb des Berichtszeitraums von Januar bis Juni 2024 nur mit 0,8 VK besetzt. Im Juli 2024 wurde ein zusätzlicher Sachbearbeiter mit 0,5 VK eingestellt und eingelernt. Diese Stelle ist seit April 2025 leider krankheitsbedingt erneut vakant.

4. Ergebnis der Überprüfungen durch die Heimaufsicht (§§ 17, 18 WTPG)

Rechtsgrundlage für die Aktivitäten der Heimaufsicht ist das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG).

Für jede stationäre Einrichtung (für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen) nimmt die Heimaufsicht grundsätzlich eine Regelprüfung pro Kalenderjahr vor. Zwischen den Prüfungen der Heimaufsicht und den Prüfinstitutionen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen sollen mindestens vier Monate liegen. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften nimmt die Heimaufsicht in den ersten drei Jahren seit der Leistungsaufnahme eine Regelprüfung pro Kalenderjahr vor. Nach Ablauf der drei Jahre erfolgt keine Regelprüfung mehr (dies betraf im Berichtszeitraum drei der fünf Wohngemeinschaften). Bei Bedarf werden zusätzlich anlassbezogene Kontrollen (z.B. anlässlich von Beschwerden) durchgeführt.

Im Berichtszeitraum 2024 wurden insgesamt 20 Prüfungen durchgeführt:

| Kontrollen | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|------------------------------|-----------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|
| Regelprüfungen | 19 | 1 | 8 | 10 | 17 | 18 |
| Anlassbezogene Überprüfungen | 2 | 3 | 0 | 3 | 1 | 2 |
| Summe | 21 | 4 | 8 | 13 | 18 | 20 |

Im Jahr 2024 konnten aufgrund der personellen Situation erneut nicht alle geplanten Einrichtungsbegehungen durchgeführt werden (ebenso im Jahr 2025).

Die bei einer Begehung festgestellten Mängel werden mit den Einrichtungen bereits während des Rundgangs und im Abschlussgespräch erörtert. Bei Mängeln, die sich nicht unmittelbar beseitigen lassen (z.B. bauliche oder pflegerische Mängel), wird von den Einrichtungen gegebenenfalls ein Maßnahmenplan gefordert. Ferner wird die betroffene Einrichtung eng begleitet und beraten sowie der Fortschritt mittels Nachkontrollen beobachtet wie z. B. regelmäßige Vorlage der Dienstpläne und Personalbestandsmeldungen.

Anzahl der Mängel in den betroffenen Einrichtungen bei der Regelbegehung

| | 0 bis 5 Mängel | 6-10 Mängel | Mehr als 10 Mängel |
|---|-------------------|----------------|-----------------------|
| 2019 Anzahl betroffener Einrichtungen | 14 | 2 | 3 |
| 2020/2021 Anzahl betroffener Einrichtungen | 9 | 1 | 2 |
| 2022 Anzahl betroffener Einrichtungen | 8 | 1 | 1 |
| 2023 Anzahl betroffener Einrichtungen | 16 | 1 | 1 |
| 2024 Anzahl betroffener Einrichtungen | 16 | 2 | 0 |

Die 2024 durchgeföhrten Überprüfungen ergaben, dass die stationären Einrichtungen in folgenden Bereichen den Anforderungen nach dem WTPG oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprachen (= Mängel im Sinne des § 20 WTPG):

Auflistung der Mängel nach Kategorien⁸

| Kategorien von Mängeln | Beispiele | Anzahl der festgestellten Mängel | Anzahl der betroffenen Einrichtungen⁹ |
|---|---|---|---|
| Wohnqualität | Abnutzungerscheinungen von Gebäude- teilen; Schäden oder Unsauberkeit z. B. von Wänden, Böden, Ecken, Handläufen, Möbeln und Hilfsmitteln | 9 (4) | 9 (4) |
| Essen und Trinken | Unzureichende Unterstützung der Bewohner*innen beim Essen (Bsp.: Pflegekraft reicht das Essen im Stehen) | 0 (0) | 0 (0) |
| Pflegerische/medizi- nische und soziale Betreuung | Unpassende Kleidung, nicht korrekte Wundversorgung, unvollständige Diag- nose, langes Warten auf Toilettengang, ungepflegtes Erscheinungsbild, nicht fachgerechte Medikamentenversorgung, keine Umsetzung der Expertenstandards, intern entstandener Dekubitus, unge- pflegte Rollstühle und Rollatoren | 9 (21) | 2 (6) |
| Personelle Beset- zung | Tag- und Nachtdienste nicht immer aus- reichend besetzt; Dienstplan nicht korrekt ausgefüllt; vereinbarte oder gesetzlich vorgegebene Fachkraftquote nicht einge- halten | 6 (11) | 5 (7) |
| Bewohnerrechte und Kundeninfor- mation | Fehlende Nachweise zu freiheitsentzie- henden Maßnahmen, Rufanlage nicht er- reichbar | 1 (0) | 1 (0) |
| Hygiene | Reinigungsmängel, Hygienemängel beim Waschen von Arbeitskleidung, keine Tren- nung von Rein- und Schmutzwäsche, feh- lender Handschuhwechsel | 10 (4) | 7 (3) |
| Sonstige Mängel | Fehlende Nachweise, Schulungen, Prüf- termine | 2 (0) | 2 (0) |

⁸ Die in Klammer gesetzte Zahl auf das Jahr 2023.

⁹ Hierbei sind Einrichtungen bei den einzelnen Sachverhalten mehrfach betroffen. Insoweit ist eine Summenbildung bei die- ser Tabelle und ein Vergleich mit der vorherigen Tabelle über die Anzahl der festgestellten Mängel pro geprüfte Einrich- tung nicht möglich.

Zu der Tabelle über festgestellte Mängel ist Folgendes anzumerken:

- Bei den Mängeln (nicht erfüllte Anforderungen nach §§ 10, 13 WTPG) handelt es sich um momentane Feststellungen der Heimaufsicht. Diese unterscheiden sich in ihrer Wirkungsdauer. So sind Mängel bei Gebäudeteilen, die auch mit dem Alter des Gebäudes korrelieren, häufig von längerer Dauer; hingegen bei der Pflege situations- oder personalbezogen. Letztere können durch entsprechende Hinweise rasch für die Zukunft korrigiert werden. Ferner ist bei einer Bewertung der Mängelanzahl deren Relation zum Gebäudealter und der Größe der geprüften Einrichtungen mit einzubeziehen.
- Pflegerische Defizite gehen häufig einher mit Personalmangel in den Einrichtungen.
- Die Personalgewinnung ist weiterhin ein erhebliches Problem und betrifft viele Einrichtungen. Manche Einrichtungen kommen mit der Situation jedoch deutlich besser zurecht als andere: durch gute Einarbeitungs- und Ausbildungskonzepte, attraktivere Arbeitszeitmodelle, Wertschätzung und gute Bezahlung können einige Einrichtungen ihr Personal halten.

Hat die Heimaufsicht im Rahmen ihrer Überwachung Mängel festgestellt, soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung beraten. Dies gilt jedoch nicht, wenn umgehende Maßnahmen erforderlich sind, um bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beheben oder drohende Gefahren für die Bewohner abzuwenden. Hygienische Beanstandungen und notwendige kleinere Reparaturen werden grundsätzlich sofort erledigt bzw. in Angriff genommen.

Die Beratung zu den Mängeln, die während der Begehung festgestellt wurden, erfolgt bereits vor Ort im Rahmen des Abschlussgesprächs. Hierbei diskutieren die von der Heimaufsicht hinzugezogenen Sachverständigen die Prüfungsergebnisse mit den verantwortlichen Leitungskräften. Fast alle Einrichtungen zeigen sich kooperativ, sodass die Heimaufsicht keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen hat. Auch sind die festgestellten Mängel regelmäßig nicht so gravierend, dass ein Handeln der Heimaufsicht z.B. mittels formeller Anordnungen erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen der Heimaufsicht haben gezeigt, dass sich der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ nach wie vor bewährt. Durch die bislang gute Zusammenarbeit zwischen Einrichtung als Leistungserbringer und der Heimaufsicht konnten Mängel und kritische Auffälligkeiten in der Regel ohne verfahrensrechtliche Maßnahmen beseitigt oder bereinigt werden.

| Anordnungen | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------|------------|------------|----------|------------|
| Aufnahmestopp | --- | --- | | --- |
| Beschäftigungsverbot | --- | --- | | --- |
| Sonstige Anordnungen | --- | --- | 1 | --- |
| Untersagungen | --- | --- | | --- |
| Summe | --- | --- | 1 | --- |

Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Heimrecht wurden nicht eingeleitet.

Neben den festgestellten Beanstandungen sind bei einigen Einrichtungen auch **positive Entwicklungen** aufgefallen, die hier exemplarisch aufgeführt sind:

- Mehrere Einrichtungen konnten durch gute Alternativen den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen weiter reduzieren.
- Im Bereich Pflege gab es durch die hinzugezogenen Pflegesachverständigen Lob für besonders engagiertes Pflegepersonal und hervorragende Pflegeleistungen.
- Weiterhin haben verstärkt Hilfskräfte die Ausbildung zur Pflegefachkraft oder zur einjährig ausgebildeten Kraft begonnen oder sich fachlich weitergebildet. Solche erfahrenen Mitarbeiter/-innen zu qualifizieren und in der Einrichtung zu halten, stellt einen Gewinn für alle Beteiligten dar.
- Die meisten der bei den Begehungen befragten Bewohnerinnen und Bewohner fühlten sich in ihrer Einrichtung insgesamt wohl und waren mit der Pflege und Betreuung, aber auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung zufrieden.

5. Umsetzung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) in Heilbronn

Es wird hier auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen: Wesentliche Vorgaben der Rechtsverordnung sind insbesondere das Einzelzimmergebot, Mindestflächen (sowohl Zimmergröße als auch Aufenthaltsbereiche), das Wohngruppenkonzept sowie eine begrenzte Platzzahl (100 Plätze bei Neubauten). Nachdem die Umsetzung der LHeimBauVO in den vergangenen Jahren ein Tätigkeitsschwerpunkt der Heimaufsicht war, wurden auch im Jahr 2024 weitere Beratungsgespräche geführt und nach Lösungen gesucht. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass der Großteil der Menschen in Pflegeeinrichtungen oder besonderen Wohnformen (Einrichtungen der Eingliederungshilfe) mittlerweile in einem Einzelzimmer lebt.

Nach Ende der individuellen Verlängerungsfristen, die bis 2035 nach und nach enden, steht den Einrichtungen noch der Weg offen, sich unter gewissen Umständen von den Vorgaben der LHeimBauVO befreien zu lassen. Dies betrifft nach aktuellem Stand noch 9 Einrichtungen.

Im laufenden Jahr 2025 gestaltete sich die Beratung schwierig, da absehbar war, dass sich im Zuge des WTPG-Änderungsprozesses auch Vorgaben der LHeimBauVO ändern würden. Mit Blick auf andere Bundesländer erwarteten die Träger teilweise, dass das Einzelzimmergebot zurückgenommen würde (was nicht der Fall ist).

In Fällen, in denen die Übergangsfrist bereits geendet hat oder demnächst endet, stehen die Betreiber weiterhin vor großen Herausforderungen: Nicht alle Projekte konnten oder können angesichts der aktuellen Preisentwicklung wie geplant durchgeführt werden. So ist bereits absehbar, dass in einigen Fällen weiterhin (befristete) Befreiungen von den Vorgaben der LHeimBauVO erteilt werden müssten (wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit). Andernfalls könnten Betriebseinstellung drohen, in deren Zuge der Betreiber zwar zunächst nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für seine Bewohner/-innen suchen muss. Ist er hierbei aber nicht erfolgreich, müsste sich letzten Endes die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge darum kümmern.

Von Seiten der Pflegeheimbetreiber wird von Schwierigkeiten berichtet, geeignete Baugrundstücke für (Ersatz-)Neubauten zu finden. Es bedarf hier aus Sicht der Heimaufsicht einer besseren Vernetzung und gemeinsamer Anstrengungen, entsprechende Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Wie schon in den Vorjahresberichten erläutert, könnte aus Sicht der Träger eine Unterstützung durch Zurverfügungstellung städtischer Liegenschaften und die Einbindung kommunaler Wohnungsbauunternehmen als Bauherren bzw. in Bauträgerschaft einen Beitrag zur Umsetzung der Vorschriften aus der LHeimBauVO leisten.

6. Ausblick auf die kommende Gesetzesänderung: aus WTPG wird TPQG

Im Rahmen der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg wurde das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) neu gefasst und erhielt den Namen Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG). Das Inkrafttreten ist für Januar 2026 geplant. Der Gesetzentwurf wurde Mitte Oktober in den Landtag eingebracht und dort beraten. Durch die Änderung soll Flexibilität geschaffen und Bürokratie abgebaut werden, um gut geführte Einrichtungen zu entlasten. Gleichzeitig sollen die Prüfbehörden ihre Kapazitäten auf Einrichtungen mit Qualitätsmängeln konzentrieren. Der Beratungsansatz soll gestärkt werden, Vertrauen statt Kontrolle soll im Vordergrund stehen. Dies schlägt sich auch in einer neuen Bezeichnung für die zuständige Behörde nieder: statt Heimaufsicht Beratungs- und Prüfbehörden.

Die wesentlichen Änderungen sind zum einen der Wegfall der jährlichen Regelprüfungen. Stattdessen soll die zuständige Behörde pro Kalenderjahr nach eigenem Ermessen und auf

Grundlage eines risikobasierten Ansatzes i.d.R. nur noch in 30% der Einrichtungen eine Regelprüfung vornehmen. Innerhalb von fünf Jahren muss jedoch in allen Einrichtungen mindestens eine Regelprüfung durchgeführt worden sein. Anlassprüfungen sind bei Bekanntwerden von Missständen weiterhin jederzeit möglich. Durch die Änderung des Tätigkeitsschwerpunktes ist kein reduzierter Personalbedarf bei den Aufsichtsbehörden beabsichtigt und zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mehr Beratungen und möglicherweise mehr Anlasskontrollen zu einem gleichbleibenden Personalbedarf führen.

Die Landesheimmitwirkungsverordnung soll außer Kraft treten, dafür sieht das TPQG eine Regelung vor, dass die Einrichtungen Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und fördern und die Bildung von Mitwirkungsgremien unterstützen sollen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften aber auch Hospize sollen künftig nicht mehr im Anwendungsbereich des Gesetzes liegen.

Bauliche und personelle Anforderungen sollen künftig in einer einzigen Rechtsverordnung geregelt werden, wobei nach derzeitigem Kenntnisstand wesentliche Grundaussagen der LHeimBauVO wie das Einzelzimmergebot und das Wohngruppenkonzept bestehen bleiben sollen. Regelungen zur Einrichtungsgröße sollen dagegen wegfallen und es soll einzelne Befreiungsmöglichkeiten geben (z.B. Verzicht auf ein Pflegebad oder Erleichterungen für Kurzzeitpflegeangebote).

7. Fazit und künftige Herausforderungen

Unangemeldete Begehungen bleiben ein wichtiges Instrument, um die notwendige Qualität für die Bewohner/-innen zu gewährleisten. Die meisten Einrichtungen im Stadtkreis Heilbronn kooperieren gut mit der Heimaufsicht.

Die Heimaufsicht beobachtet ein hohes Engagement vieler Pflegekräfte, um eine gute Pflege und Betreuung sicherzustellen. Es wird weiterhin festgestellt, dass ihr Engagement und die Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Führungsqualität der Leitungskräfte sowie guten Strukturen steht und fällt.

Die versorgten Menschen in den Einrichtungen berichten in den vertraulich geführten Gesprächen mit der Heimaufsicht größtenteils, dass sie sich mit ihren Lebensumständen arrangiert haben und sich grundsätzlich in ihrem Heim wohl fühlen.

Von Seiten der Einrichtungsleitungen und der Betreiber werden jedoch oft Sorgen geäußert: Die Pflege wird bekanntermaßen immer teurer, durch höhere Personalkosten und Betriebskosten. Dadurch steigen die Eigenanteile für die Bewohner/-innen, worauf diese oder ihre Angehörigen oft mit Unverständnis reagieren. Viele Bewohner/-innen werden im Laufe ihres Lebens in einer Pflegeeinrichtung zu Sozialhilfeempfängern. Dass ein Leben im Pflegeheim für viele Menschen kaum noch bezahlbar ist, scheint auch ein Grund dafür zu sein, warum in den

vergangenen Jahren beobachtet werden kann, dass die Menschen immer später und pflegebedürftiger in eine Einrichtung ziehen und die Dauer, die sie dort leben, kürzer wird. Auch das erfordert mehr und qualifizierteres Personal in den Einrichtungen.

Durch den demografischen Wandel nimmt die Zahl der Pflegebedürftigen stetig zu, während die Zahl der Pflegepersonen sinkt.

Eine weitere Herausforderung bleibt aus Sicht der Heimaufsicht die Unterstützung der Pflegeheimbetreiber bei der Suche nach geeigneten Baugrundstücken für (Ersatz-) Neubauten.

Durch Zurverfügungstellung städtischer Liegenschaften und Einbindung kommunaler Wohnungsbauunternehmen könnte sich die Situation am aktuell schwierigen Grundstücksmarkt für die Pflegeheimbetreiber verbessern.

Die Heimaufsicht wird die Einrichtungen bei den künftigen Herausforderungen im Rahmen ihrer Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten beraten und unterstützen.

